

Dresdner Volkszeitung

Redaktionsbüro: Dresden
Raben & Comp., Nr. 1288

Organ für das **werttätige Volk**

Verkaufspreis: 5 Pf. Einzelheft, Dresden
und Sachse Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Frangos mit den wöchentlichen Beilagen
"Nach der Arbeit" und "Volk und Welt" für einen halben Monat 1 M.
Einzelnummer 10 Pf.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 6 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 29 mm breite Nonpareilzeile
30 Pf., die 90 mm breite Reklamazeile 1,50 Pf., für auswärtige An-
zeigen 35 Pf. und 2 Pf. Familienanzeigen, Stellen- und Mietangebote
40 Pf. Rabatt. Für Briefverbreitung 10 Pf.

Nr. 40

Dresden, Mittwoch den 17. Februar 1926

37. Jahrg.

Das Volksbegehren

Einzeichnung in die Listen vom 4. bis 17. März

Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Verordnung des Reichsministers des Innern, in der die Eintragungsfrist für das von der Sozialdemokratischen und der Kommunistischen Partei beantragte Volksbegehren, Einzeichnung der Fürstenerwerbungen, auf die Zeit vom 4. März bis einschließlich 17. März 1926 festgesetzt wird.

Die Reichsregierung für die Fürsten

Amlich wird dazu mitgeteilt: Die Reichsregierung hat die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung des von der Sozialdemokratischen Partei und der Kommunistischen Partei beantragten Volksbegehrens auf Einbringung eines Gesetzes über die Einzeichnung der Fürstenerwerbungen beschlossen, nachdem festgestellt war, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Mit dieser Zulassung hat die Reichsregierung lediglich den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung solcher Anträge entsprochen; den Inhalt des Gesetzesentwurfs, der eine völlig entschädigungslose Enteignung vorsieht, macht sie sich in keiner Weise zu eigen. Sie arbeitet vielmehr darauf hin, daß die gegenwärtig im Reichstag geführten Verhandlungen über eine angemessene Regelung der Auseinandersetzungsfrage bald zu einem gesetzlichen Abschluß gelangen und daß dann der weitergehende, mit dem Volksbegehren verbundene Antrag, wenn er nicht zurückgezogen wird, abgelehnt wird.

Heil dir im Siegerkranz!

So hat die Reichsregierung denn den Termin für die Einzeichnung zum Volksbegehren für 4. bis 17. März angesetzt. Das Kabinett hat damit einer gesetzlichen Vorschrift genügt, die ihm selbst bitter unangenehm und vor allen Dingen schwer geworden ist. In einem offiziellen Kommentar wird deshalb zur Beruhigung der Fürstent Freunde versichert, daß sich unsere Reichsminister um das Gelingen der Einzeichnung zu eigen machen, sondern nur einer gesetzlichen Pflicht genügt haben. Die angestammten Herrscherhäuser sollen und dürfen eben nach der Meinung der Herren Luther und Stresemann mit den Hunderttausenden von Volksgenossen, die ihr Vermögen einbüßten und heute hungern, nicht über einen Stamm gehören werden. Die Regierung wünscht vielmehr, eine „angemessene Regelung“ der unverdämbten Forderungen, von der wir belehrt werden, daß sie noch dem Grundtag der „Billigkeit“ durch Verursacher erfolgen soll, und wenn dazu durch das Parlament die gesetzliche Basis geschaffen ist, will das Kabinett dahin arbeiten, daß der weitergehende mit dem Volksbegehren verbundene Antrag, wenn er nicht zurückgezogen wird, abgelehnt wird.

Die Regierung lebt also immer noch in der Hoffnung, daß der Verzicht auf den beantragten Volksentscheid vorläufig noch nicht ganz ausgeschlossen ist. Formell ist die Zurück-

ziehung des beantragten Volksentscheids bis zum 17. März, d. h. bis zu dem Endtermin der Eintragungsfrist für das Volksbegehren, möglich, aber praktisch ist es undenkbar, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Die Forderung nach entschädigungsloser Enteignung ist von der Sozialdemokratie erhoben worden, um sie unter Auswendung aller Mittel und Kräfte durchzusetzen und nicht, um auf sie zu verzichten, wenn Herr Luther das eines schönen Tages aus irgendwelchen Gründen für angebracht hält. Die Regierung wird sich deshalb, ob sie will oder nicht, damit abfinden müssen, daß dem Volksbegehren, dessen Ausgang nicht zweifelhaft ist, der Volksentscheid folgen wird. Auch die halbamtliche Drohung, für die Ablehnung des Volksentscheids auf entschädigungslose Enteignung Sorge tragen zu helfen und den Fürsten gewissermaßen Beistand zu leisten, kann die Sozialdemokratie nicht hindern, auf dem einmal beschrittenen und als richtig erkannten Wege fortzufahren. In dieser Hinsicht bedarf der offiziöse Kommentar übrigens noch einer näheren Erläuterung. Hat die Regierung vielleicht die Absicht, gar den amtlichen Apparat gegen den Volksentscheid in Bewegung zu setzen, oder gedenkt sie amtliche Gelder zum Kampf gegen die Forderung auf entschädigungslose Enteignung zur Verfügung zu stellen? Auf diese Frage bedarf es einer klaren Antwort! Es gibt zweifellos Kreise, die auf eine amtliche Sabotage des Volksentscheids hinarbeiten, obwohl die Volksabstimmung nach Erledigung des Volksbegehrens nicht mehr eine Angelegenheit der Parteien, sondern des Reiches ist.

Es deutet jedenfalls alles darauf hin, daß die Partei in den kommenden Wochen einen schweren Kampf auszufechten hat, indem von der gegnerischen Seite alle Kräfte ins Spiel geführt werden dürften. Die Parteiorganisationen im Lande müssen deshalb jetzt schon mit aller Entschiedenheit an die Vorbereitung der großen Auseinandersetzung gehen. Erste Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausgang ist die Erledigung der formellen Verpflichtungen für die Durchführung des Volksbegehrens. Alle Gemeinden müssen mit Einzeichnungslisten versehen werden, deren Auslegung in der Zeit vom 4. bis 17. März besonders Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Listen auszuliegen und den Gemeindegliedern davon Kenntnis zu geben. Was das nicht geschieht, müssen sich die Parteigenossen sofort an die zuständigen Parteiorganisation wenden, damit von dort aus Abhilfe geschaffen und der schuldige Amtsdirektor zur Verantwortung gezogen werden kann.

Jetzt also an die Arbeit! Das Ziel des Volksbegehrens muß sein, weit mehr als die zur Einleitung des Volksentscheides erforderlichen vier Millionen Stimmen zu sammeln. Von Haus zu Haus muß für Auffklärung gefordert werden. Es darf keine Hütte, keine Straße, keine Gemeinde geben, in der die unverdämbten Forderungen der ehemaligen Herrscherhäuser unbekannt sind und den fürstlichen Plänen so aus Unkenntnis Vorschub geleistet wird. Gelingt die Agitation in diesem großzügigen Maße, dann ist der Ausgang des Volksentscheids nicht zweifelhaft.

Die Fürsten

Die Goldschreiber der deutschen Höfe haben in ihren staats- und fürstenrechtlichen Erpfunden die Vergangenheit bis ins tiefste Mittelalter hinein aufgerissen, um den Grundstock der Fürstenerwerbungen vor dem Zugriff des Volkes zu retten. Auf den römischen Staatsrechtslehrer Papinian hat man sich berufen, auf die „Goldene Bulle“ von 1356, die „Dispositio Akielle“ von 1473, und den „Geratischen Hausvertrag“ von 1599 hat man aus der Mottenkiste der Fürstenerwerbungen hervorgeholt, um an die Stelle des für die Revolution geschaffenen neuen Staatsrechts ein „Fürstenerblich“ zu setzen, das, im Lichte der Geschichte betrachtet, nichts anderes bedeutet wie Annahmung und Raub.

Der „absolute Fürst“ ist in Deutschland durch den revolutionären Eingriff der Fürstentum in das Gemeineigentum der Bauern, der Reichsritter und der Reichsstädte entstanden und durch die Umwandlung des grundherrlichen Schutzherrn in den Despoten mit uneingeschränkter Gewalt. Im 15. Jahrhundert wurden in der deutschen Völkerei die Kelten allgemein, daß Wald und Wiesen von den Fürsten eingezogen und enteignet wurden. Überall kamte in der Seele des Landvolks die Empörung auf, und als die „Bauernrebellion“ in den Schlachten bei Königshofen und Fronhausen verblutet war, richtete der Landesfürst keine Herrschaft auf den Massenräubern der erlöschenden Bauern auf. Den schwersten und vernichtendsten Schlag gegen die mittelalterliche Staats- und Gesellschaftsordnung führte der Landesfürst jedoch in geschickter Benutzung der Reformation durch die Einziehung der Kirchengüter. Die „evangelischen“ Landesfürsten eigneten sich in größtem Umfang Kirchenland an, setzten sich selbst zu obersten Bischöfen der Landesstraßen an, bauten auf dem ehemals katholischen Kirchenvermögen das „Domänium“, den Grundstock der grundherrlichen Fürstentum, auf. Die Kirchenpaltung verstärkte weiter die staatlichen Gegensätze zwischen den deutschen Souveränen, und zwar sehr zum Schaden der Untertanen; denn die Religionsstreitigkeiten und Machtkämpfe des 16. Jahrhunderts lähmten den wirtschaftlichen Aufschwung des deutschen Reiches und lockerten den staatsrechtlichen Zusammenhalt des Reiches. An Stelle der überkommenen Verfassung des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ machte sich jeder Landesfürst nach der Lehre Machiavellis sein eigenes Recht.

Ein Musterstaat der machiavellistischen militaristischen Staatstheorie wurde Brandenburg-Preußen. Ueber die Widerstände des Adels und der Landbesitzer-Regimenter der damaligen Zeiten hinweg baute Friedrich Wilhelm I. auf dem Fundament seiner 80 000 Soldaten den absolutistischen preussischen Staat. Sobald sich irgendwo Widerstand zeigte, wie z. B. in den rheinischen Enklaven Jülich, Cleve und Berg, „belegte der König die Güter der widerspenstigen Stände mit schwerer Soldateska, ließ diese à discretion — willkürlich — in den Quartieren hausen, bedrohte die fruchtigsten Gegner mit Konfiskation ihrer Leben, mit Leibes- und Lebensstrafen und erzwang dann auf dem Landtage von 1672 den neuen „Resch“ (Landtagsabschied). Gegen diesen Landtagsabschied, der mit wenigen Worten den Staat zum Eigentum des Fürsten machte, erhoben zwar die Stände Einspruch, so lange und so gut sie konnten. Der König von Preußen oder warf ihre Abgesandten kurzerhand hinaus. In den „Instruktionen an das Generaldirektorium“ brachte er folgende Grundzüge zum Ausdruck: „Die Kriegskasse gehört niemand anders als dem König von Preußen, die Domänenkasse ihm allein; wir hoffen auch, daß wir allein dertelbige sind und keinen Vormund oder Koadjutor (Beihelfer) nötig haben“. Auf diesem durch das Geld des Fürsten entlohnten Heer und auf dem geldentlohten Beamtentum bauten nun die Nachfolger Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II., den absolutistischen Staat weiter aus. Während sich Friedrich Wilhelm I. mit einer Armee von 80 000 Mann begnügt hatte, steigerte Friedrich der Große die Wehrmacht auf 195 000 Mann. Von den 23 Millionen der gesamten Staatseinkünften verschlangen die Militärausgaben allein 12 bis 13 Millionen Taler. Der Staat wirtschaftete im wesentlichen nur, um seine Armee, das Spielzeug seiner Könige, zu erhalten.

Dieses Herrschaftsinstrument des absoluten Landesfürsten atmete den Geist ihres mit Geld und roher Gewalt zur Macht gekommenen Herrn. Die Soldaten wurden verschlechtert, in Solzlisten verpackt, von einer Grenze zur andern geschoben, und nicht umsonst wird die Zeit des „Zerfalls“ als die düsterste Episode der deutschen Fürstengeschichte bezeichnet. Von 1713 bis 1735 wanderten allein 12 Millionen Taler aus der preussischen Staatskasse ins Ausland. Im Jahre 1731 wählte der König bei einer Mäherung 145 000 Taler für 60 Mann. Vor allem in Livland und Siebenbürgen blühte der Menschenhandel auf. Neben den eigentlichen Militärstaaten wetteiferten die mitteldeutschen Kleinstaaten im Export des „Menschenmaterials“. Wenn Erlös in die fürstlichen Kassen floß, so verkaufte der Herzog von Braunschweig anlässlich des nordamerikanischen Freiheitskrieges an England 7000 Mann, der Landgraf von Hessen-Kassel 16 000 Mann, der Fürst von Danau 3000 Mann, der Markgraf von Ansbach 1600 Mann, der Fürst von Böhmen 1200 Mann und der Fürst von Anhalt 1100 Mann. Die englischen Kommissäre kamen schließlich auf den großen Menschenmarkt in Kassel und besichtigten die erkauften Menschen wie die Sklavenhalter die Negerkiste in Afrika.

Die französische Revolution, die lebendige Menschen und „Bürger“ gegen die geduldeten Regimenter des preussischen Königs und des Kaisers von Oesterreich zum Angriff führte, wurde bald mit dem mottenfräßen Plunder des absoluten

Verhöhnung der Erwerbslosen

Die Regierung vertweigert Unterstützungserhöhung

Aus dem Reichstage wird uns geschrieben: Im Sozialen Ausschuss des Reichstags erschienen zur Dienstagssitzung sowohl der Reichsarbeitsminister als auch der Reichsfinanzminister persönlich, um den Beschluß des Kabinetts zu vertreten und den Ausschuss von weitergehenden Beschlüssen abzuhalten. Sie teilten mit, daß die Beschlüsse des Ausschusses zur Kurzarbeiterunterstützung bei der geplanten Verordnung berichtigt werden sollen. Dagegen glaubte das Kabinett einer weiteren Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung nicht zustimmen zu können, die Regierung wolle lediglich für die alleinlebenden ledigen Erwerbslosen einer zehnprozentigen Erhöhung zustimmen, lehne aber jede Erhöhung für die übrigen Hauptunterstützungsempfänger, die Zuschlagempfänger und für die Höchstbeträge ab. Zu der folgenden mehrstündigen heftigen Auseinandersetzung wandten sich auch Zentrum und Demokraten gegen die Regierungsvorschläge, die einer Verhöhnung der Erwerbslosen gleichkämen. Der Regierungstandpunkt lehnte die Zustimmung der Deutschen Volkspartei und der Sozialdemokraten.

In der Abstimmung wurde nach Ablehnung der kommunistischen und der sozialdemokratischen Anträge beschlossen, die Höhe für die Hauptunterstützungsempfänger allgemein um 10 Prozent, für die alleinlebenden Ledigen um 20 Prozent zu erhöhen. Die Höchstbeträge sollen in allen Fällen um 10 Prozent gesteigert werden. Der sozialdemokratische Antrag, den Erwerbslosen die Unterstützung für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren, wurde erneut abgelehnt. Der sozialdemokratische Antrag auf Gewährung einmaliger Beihilfe an die Ausgeworfenen wurde zurückgestellt, nachdem der

Reichsfinanzminister Dr. Reinhold in Aussicht gestellt hatte, die Bereitstellung weiterer Mittel für einmögliche Beihilfen im Kabinett nochmals „zu prüfen“.

Beschummelung der Kurzarbeiter

In letzter Zeit ist wiederholt Beschwerde darüber geführt worden, daß der Lohnsteuerabzug der Kurzarbeiter nicht richtig gehandhabt wird. Viele Unternehmer rechnen den Kurzarbeitern nicht die vollen Wochenentlohnungen an, sondern berücksichtigen nur die Ermäßigungen, die auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer entfallen. Arbeitet also z. B. ein Arbeiter nur Montags, Mittwochs und Freitags, so werden ihm auch nur die Ermäßigungen für drei Tage gutgeschrieben. Auch manche Finanzämter teilen diesen Standpunkt.

Eine solche Berechnung ist, wie der Reichsfinanzminister in einem Erlass erneut feststellt, falsch. Auch im Falle der Kurzarbeiter tatsächlich beschäftigt ist.

Die vollen Wochenentlohnungen freizulassen

Das gilt sowohl vom wöchentlichen steuerfreien Lohnbetrag von 24 M., wie von den Familienermäßigungen, die für die Ehefrau 240 M., für das erste Kind 240 M., für das zweite Kind 180 M. usw. wöchentlich betragen. Auf diese Weise werden die meisten Kurzarbeiter tatsächlich steuerfrei, während sie bei den vollen Wochenentlohnungen Steuern zu zahlen haben. In diesem Falle haben sie einen Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Lohnsteuer und können einen dahin gehenden Antrag an das Finanzamt stellen. Da die Unternehmer die für einen solchen Erstattungsantrag nötigen Bescheinigungen ausstellen müssen, so haben sie selbst ein Interesse daran, die Zahl der Erstattungsanträge nicht durch falsche Steuerberechnung bei Kurzarbeitern zu vermindern. — Dieselben Bestimmungen wie für Kurzarbeiter gelten auch dann, wenn ein Arbeiter durch Krankheit oder sonst ohne sein Verschulden an einigen Tagen der Woche keinen Lohn bezogen hat und der demselben Unternehmer beschäftigt blieb.